

# Amtsblatt

Amtliches Verkündungsblatt der Stadt Verl



Stadt **Verl**

Ein guter Grund.

44. Jahrgang

28. Januar 2015

Nummer 2

---

Sitzung des Rates der Stadt Verl	Seite 7
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Rietberg-Verl für das Haushaltsjahr 2015	Seite 8
Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 82 „Haferkamp“ gemäß § 10 BauGB	Seite 11
Jagdgenossenschaftsversammlung Verl II am 06.02.2015	Seite 14

---

## **Bekanntmachung**

Am Montag, dem 2. Februar 2015, findet um 17:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses Verl die Sitzung des Rates der Stadt Verl statt.

## **Tagesordnung**

### **Öffentliche Sitzung**

1. Mitteilungen und Anregungen
2. Einwohnerfragestunde
3. Erlass einer Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2015
  - 3.1 Haushaltsplanentwurf der Stadt Verl zu den Produkten 3141, 3601, 3602, 3603, 3612, 3622 und 3631 für den Fachbereich Jugend
  - 3.2 Änderungsvorschläge der Verwaltung
4. Einwohnerantrag zur Schulbussituation Verl-Kaunitz
5. Antrag der CDU-Fraktion zur Erarbeitung eines Maßnahmenkatalogs für den langfristigen Erhalt der Martinschule Rietberg-Verl
6. Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Verl - KJFöP 2015/2020
7. Umsetzung der Handlungsempfehlungen im Kindergartenbedarfsplan der Stadt Verl 2015 - 2021
8. Antrag der CDU-Fraktion zur Fortschreibung des Entwicklungskonzeptes Verl 2020 auf das Jahr 2030

9. Erstellung eines Gewerbeflächenkonzeptes
10. 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Verl
11. Vorstellung Jahresabschluss 2012
12. Jahresabschluss 2013 der Stadtwerk Verl GmbH
13. Wirtschaftsplan 2015 für die Stadtwerk Verl GmbH
14. Gemeinsame Ermittlung des Aufwandes bei einer Erschließungseinheit
15. Abschnittsweise Erhebung von Erschließungsbeiträgen
16. Stellungnahme zum Kreishaushalt 2015
17. Digitaler Breitband-Masterplan für den Kreis Gütersloh  
hier: Vorstellung der Ergebnisse für die Stadt Verl

### **Nichtöffentliche Sitzung**

18. Digitaler Breitband-Masterplan für den Kreis Gütersloh
19. Wahl einer Schiedsperson
20. Mitteilungen und Anregungen

Verl, 26.01.2015

Paul Hermreck  
Bürgermeister

---

### **Bekanntmachung**

der Haushaltssatzung des Schulverbandes Rietberg-Verl für das Haushaltsjahr 2015

#### **1. Haushaltssatzung des Schulverbandes Rietberg-Verl für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund

- a) der §§ 78 Abs. 8 und 94 Abs. 3 und 4 des Schulgesetzes NRW vom 15.02.2005 (GV.NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2014 (GV.NRW.S. 336), in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV.NRW. S. 878),

- b) der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV.NRW. S. 474) und
- c) der Satzung des Schulverbandes vom 01.10.1971, geändert durch die 3. Nachtragssatzung vom 19.12.1995, hat die Schulverbandsversammlung am 19.11.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015**, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Schulverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im <b>Ergebnisplan</b> mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	521.800 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	521.800 EUR
 im <b>Finanzplan</b> mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	521.600 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	520.800 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	86.400 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

**Kredite für Investitionen** werden nicht veranschlagt.

§ 3

**Verpflichtungsermächtigungen**, werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine **Inanspruchnahme des Eigenkapitals** soll nicht erfolgen.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

## § 6

Zur Deckung der durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen des Ergebnisplans erhebt der Schulverband eine Umlage. Die **Verbandsumlage** für das Haushaltsjahr 2015 wird auf **485.100 EUR** festgesetzt und ist von den Verbandsmitgliedern aufzubringen.

Die Verteilung auf die Verbandsmitglieder erfolgt gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung des Schulverbandes zur einen Hälfte nach der Zahl der Schüler, zur anderen Hälfte nach den Umlagegrundlagen der Kreisumlage, wobei die Grundlagen des Vorjahres zugrunde zu legen sind.

## § 7

entfällt

## § 8

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO nichterheblich.

Als nichterheblich gelten außerdem

- a) Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen, die durch die Verwendung über- oder außerplanmäßiger zweckgebundener Zuwendungen (Zuweisungen, Zuschüsse, Spenden odgl.) entstehen,
- b) die am Ende des Vorjahres noch verfügbaren Bestände des Schulbudgets, die im Haushaltsjahr 2015 als überplanmäßige Aufwendungen bereitgestellt werden,
- c) Mehrauszahlungen bis zu einem Betrag von 30.000 €, die entgegen der Veranschlagung nicht als Aufwand, sondern als Auszahlung aus der Investitionstätigkeit zu verbuchen sind, sofern bei den Aufwendungen des Ergebnisplans entsprechende Einsparungen erzielt werden.

(2) Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 13.000 EUR überschreiten.

## 2. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Die gemäß § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.12 (GV.NRW. S. 474), erforderliche Genehmigung zu der in § 2 Haushaltssatzung festgesetzten Verbandsumlage ist von dem Landrat des Kreises Gütersloh als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 15.12.2014 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Schulverbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Schulverband vorher gerügt und dabei verletzte Rechtsvorschriften und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 05.01.2015

Der Vorsitzende der  
Schulverbandsversammlung

gez. Christian Mutz

CHRISTIAN MUTZ

---

## **Bekanntmachung**

des Bebauungsplanes Nr. 82 „Haferkamp“ gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Verl hat in der Sitzung am 01.09.2014 folgenden Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 82 „Haferkamp“ gefasst:

„Der Bebauungsplan Nr. 82 ‚Haferkamp‘ wird, nachdem er das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB durchlaufen hat, als Satzung nach § 10 BauGB beschlossen.“

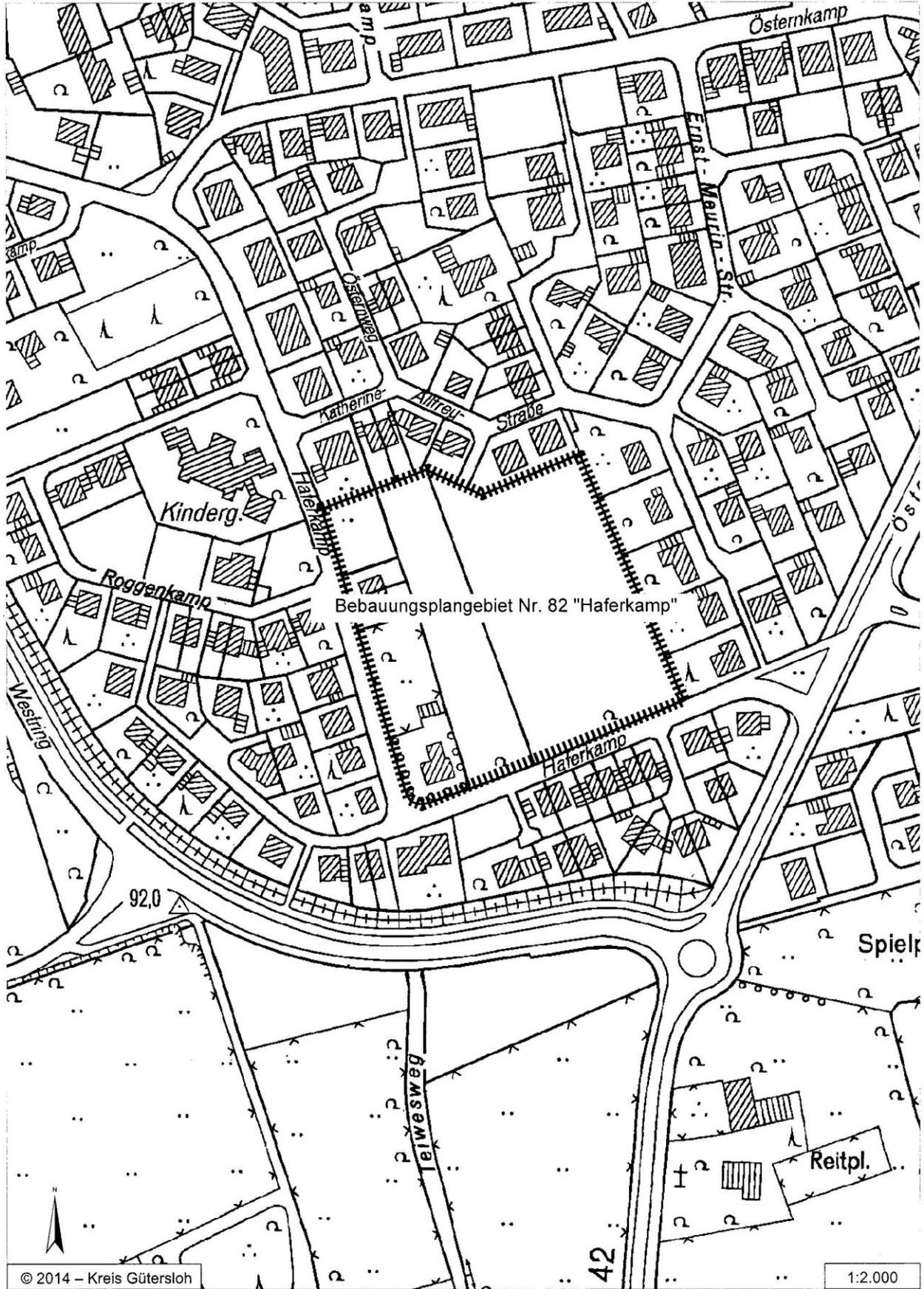
Damit ist der Bebauungsplan als Satzung beschlossen und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 82 „Haferkamp“ und die Begründung liegen ab sofort zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Verl, Paderborner Straße 5, Zimmer 220, während der Dienststunden öffentlich aus.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dürfen nur Maßnahmen durchgeführt werden, die diesem Plan nicht widersprechen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 82 „Haferkamp“ in Kraft.

Die Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind in der nachstehenden Skizze durch eine schwarze Linie kenntlich gemacht.



Gemäß § 215 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ferner wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Verl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, den 08.10.2014

Paul Hermreck  
Bürgermeister

**Jagdgenossenschaftsversammlung Verl II am 06.02.2015**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere Jagdgenossenschaft führt am Freitag, dem 06.02.2015 eine Versammlung durch.

**Ort: Gaststätte Haus Ohlmeyer, Verl, Brummelweg 125**

**Zeit: 19.30 Uhr**

- Tagesordnung:
1. Begrüßung
  2. Genehmigung der Tagesordnung
  3. Protokoll 15.04.2010
  4. Rechenschaftsbericht
  5. Wahl eines Wahlleiters
    - 5.1 Wahl des Vorsitzenden
    - 5.2 Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden
    - 5.3 Wahl des 1. Beisitzers
    - 5.4 Wahl des 2. Beisitzers
    - 5.5 Wahl des Kassenführers
    - 5.6 Wahl des Schriftführers
    - 5.7 Wahl des Kassenprüfers
    - 5.8 Wahl des Vertreters
  6. Antrag auf Neuverpachtung bzw. Pachtverlängerung
  7. Abstimmung
  8. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

(Helmut Tönsfeuerborn)  
Vorsitzender